

Zeitschrift: Bildungspolitik : Jahrbuch d. Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren = Politique de l'éducation = Politica dell'educazione

Band: 61/1975-62/1976 (1977)

Artikel: Schulreform durch Schulversuche im Kanton Zürich

Autor: Seiler, Friedrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-62478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schulreform durch Schulversuche im Kanton Zürich

Friedrich Seiler

In den letzten Jahren ist im Kanton Zürich das Instrumentarium für die Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens geschaffen worden. Dazu gehören das «Gesetz über Schulversuche» und die «Organisation zur Planung von Schulversuchen».

Im folgenden wird das neu geschaffene Instrumentarium vorgestellt und an einem Beispiel erläutert, wie Schulversuche vorbereitet werden. Dabei werden auch Texte aus offiziellen Dokumenten und Planungsunterlagen, bei deren Bearbeitung der Verfasser dieses Berichtes mitgewirkt hat, teilweise übernommen.

1. Das Gesetz über Schulversuche

1.1. Von Versuchsklassen zu Versuchsschulen

Im Zusammenhang mit den Versuchen zur Reorganisation der Oberstufe (7.–9. Schuljahr), welche die Dreiteilung mit Sekundar-, Real- und Oberschule brachte, wurde 1959 eine neue Bestimmung ins Volksschulgesetz eingefügt:

«Der Erziehungsrat kann die Führung fakultativer *Versuchsklassen* mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan bewilligen. Unter Vorbehalt der allgemeinen Bestimmungen und der Vorschriften über Beginn und Dauer der Schulpflicht kann von einzelnen gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.» (§ 73)

Neuere Reformbestrebungen betreffen nicht nur Veränderungen innerhalb einzelner Klassen, sondern streben Verbesserungen im ganzen Schul- und Bildungswesen an. In vielen Fällen vermag der oben wiedergegebene § 73 des Volksschulgesetzes keine rechtliche Grundlage mehr abzugeben. Er bezieht sich lediglich auf die Volksschule und zudem nur auf Versuchsklassen, nicht aber auf die Vorschulstufe, die Mittelschulen (Maturitäts- und Diplommittelschulen) oder auf Versuchsschulen (Modellschulen). Zur Weiterentwicklung des Schul- und Bildungswesens mußte daher eine neue rechtliche Grundlage für Schulversuche geschaffen werden.

1.2. Wortlaut des Gesetzes über Schulversuche

§ 1

Im Bereich der Vorschulstufe, der Volksschule und der Mittelschule können unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung Schulversuche durchgeführt werden. Sie dienen der Beschaffung von Entscheidungsgrundlagen für den Weiterausbau des Schulwesens. Zu diesem Zweck können kantonale und kommunale Versuchsschulen eingerichtet werden.

Innerhalb der bestehenden Schultypen können Versuchsklassen mit besonderem Lehr- und Unterrichtsplan geführt werden. Dabei kann in einzelnen Fächern von der bestehenden Schulorganisation abgewichen werden.

Bei allen Versuchen bleiben Bestimmungen über Beginn und Dauer der Schulpflicht vorbehalten. Die Versuche sind zeitlich zu befristen.

Der Besuch von Versuchsschulen gilt als Erfüllung der Schulpflicht.

§ 2

Der Erziehungsrat beschließt über Zielsetzung und Inhalt der Schulversuche und regelt die Durchführung.

§ 3

Der Kantonsrat beschließt über die Einrichtung von kantonalen Versuchsschulen.

Der Regierungsrat beschließt auf Antrag oder mit Zustimmung des zuständigen Gemeindeorgans über die Einrichtung von kommunalen Versuchsschulen.

Der Erziehungsrat beschließt auf Antrag oder mit Zustimmung der Gemeindeschulpflege über die Führung von Versuchsklassen.

§ 4

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung, welche durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.

§ 5

Soweit weder in diesem Gesetz noch in der Verordnung oder in den auf Grund dieser Erlaße ergangenen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist, gilt für den betreffenden Schulversuch die ordentliche Gesetzgebung.

§ 6

§ 73 des Gesetzes betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 aufgehoben.

§ 7

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberchtigten es annehmen, am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erwahrung in Kraft.

(Dieses Gesetz wurde am 7. September 1975 in einer Volksabstimmung gutgeheißen und am 18. Oktober 1975 in Kraft gesetzt.)

1.3. Kommentar zum Versuchsgesetz

Das «Gesetz über Schulversuche» steht auf derselben Ebene wie das Unterrichtsgesetz und das Volksschulgesetz. Auf dem Verordnungsweg werden Richtlinien zum Gesetz erlassen. Gesetz und Verordnung waren Gegenstand einer Vernehmlassung bei Lehrerschaft, Schulbehörden und politischen Parteien. Im wesentlichen handelt es sich um ein *Kompetenzgesetz*. Um mögliche Veränderungen der Schule zu erproben, wird den zuständigen Behörden das Recht eingeräumt, von den Bestimmungen der geltenden Schulgesetze abzuweichen.

§ 73 über die Führung von Versuchsklassen ist aus dem Volksschulgesetz übernommen und erweitert worden. In einzelnen Fällen darf auch bei Versuchsklassen von der bestehenden Schulorganisation abgewichen werden.

Reformziele sind im Gesetz nicht festgehalten worden. Reformen werden vom Geist der Zeit geprägt und getragen. Es ist nicht möglich, die Entwicklung des Schul- und Bildungswesens in seiner Gesamtheit oder in Teilgebieten auf Jahrzehnte hinaus vorauszusehen. Reformziele können die Lehr- und Lernmethoden, die Beurteilung der Schüler, die Lehrpläne, die Schulorganisation usw. betreffen. Es hätte dem Sinn des neuen Gesetzes widersprochen, darin die heute als begründet erscheinenden Reformziele für «alle Zeiten» festzulegen. Das Gesetz soll vielmehr zeitlich und inhaltlich Raum für eine stufenweise Reform der Schule schaffen. Mit der Annahme des Gesetzes hat das Zürcher Volk einem flexiblen Vorgehen zugestimmt und den verantwortlichen Behörden die Kompetenz erteilt, über «Zielsetzungen und Inhalte» der Schulversuche von Fall zu Fall zu beschließen.

1.4. Verordnung zum Gesetz über Schulversuche

Die Verordnung ist im Januar 1976 vom Erziehungsrat beraten worden; sie muß noch vom Regierungs- und Kantonsrat erlassen werden. In der Verordnung sind folgende Bereiche geregelt:

Arten von Schulversuchen

Es wird unterschieden einerseits zwischen Versuchsschulen und Versuchsklassen, anderseits zwischen kantonalen und kommunalen Versuchen. Versuchsschulen können auf kantonaler *und* kommunaler Ebene, Versuchsklassen nur im Rahmen eines kantonalen Versuchs geführt werden.

Kantonale Versuchsschulen

Sie werden vom Kanton geführt und getragen, haben also den gleichen Rechtsstatus wie die heutigen Mittelschulen, auch wenn in der

Versuchsschule ein Volksschultypus geführt wird. Für die Errichtung von Kantonsschulen ist wie bisher der Kantonsrat zuständig (Kredite). Die Lehrer werden durch den Regierungsrat eingesetzt bzw. gewählt. Kantonale Versuchsschulen sind in der Regel Angebotsschulen.

Kommunale Versuchsschulen

Sie werden unter Mitwirkung des Staates von Gemeinden oder von Zweckverbänden geführt und getragen, auch wenn ein Mittelschultypus geführt wird. Sie haben also den gleichen Rechtsstatus wie die heutigen Volksschulen der Gemeinden. Der Regierungsrat beschließt im Einvernehmen mit den Gemeindeschulpflegen über die Errichtung (Kredite, Subventionen). Stellung und Wahl der Lehrer richten sich nach den Bestimmungen der Volksschule. Die kommunale Versuchsschule kann einerseits Angebotsschule sein. Anderseits kann deren Besuch durch Beschuß der Schulgemeinde auch obligatorisch erklärt werden. Die Versuchsschule tritt dann an die Stelle der ordentlichen Schule.

Versuchsklassen

Neu ist, daß Versuchsklassen auch auf der Vorschulstufe und in Mittelschulen geführt werden können und daß in einzelnen Fächern von der bestehenden Schulorganisation abgewichen werden darf. So kann z. B. ein abteilungsübergreifender Versuch in einem einzelnen Fach geführt werden.

Ausbildungs- und Übertrittsgarantien

Im Rahmen des bei einem Schulversuch Möglichen sind den Schülern der Versuchsklassen und -schulen durch ein geeignetes Unterrichtsangebot der Übertritt an die weiterführenden Schulen und bei Wohnortswechsel der Übertritt an die ordentliche Schule zu erleichtern. Der Erziehungsrat kann zudem besondere Übertrittsregelungen erlassen.

Aufsicht und Leitung der Versuche

Es wird unterschieden zwischen der Aufsicht über die Schule und der Aufsicht über einen Versuch. Die Aufsicht über den ordentlichen Bereich einer kommunalen Versuchsschule obliegt – wie bei den entsprechenden regulären Schulen – der Gemeinde- und Bezirksschulpflege sowie dem Erziehungsrat, bei kantonalen Versuchsschulen einer Aufsichtskommission und dem Erziehungsrat. Die Versuche selber stehen unter Leitung und Aufsicht der Projekt-, bzw. Versuchsleitung, des

Planungsstabes für Schulversuche und des Erziehungsrates. Bei allen Versuchen sind die Lehrer, bei kommunalen Versuchen zudem die Gemeindebehörden in der Versuchsleitung vertreten.

2. Die Organisation zur Planung von Schulversuchen

Den Erziehungsbehörden geht es darum, Erziehung und Bildung den sich verändernden gesellschaftlichen Bedürfnissen und dem neuesten Stand der Wiessenschaft laufend anzupassen.

Von den verschiedensten Seiten (Eltern, Lehrer, Schüler, Politiker, Wissenschaftler, Wirtschaft) werden gegenüber dem heutigen Schulwesen viele, zum Teil sehr unterschiedliche Reformvorschläge gemacht und Änderungen des Bestehenden gefordert. Daneben wird aber auch die Meinung vertreten, die Schule habe bisher ihre Aufgabe zur vollen Zufriedenheit erfüllt, Veränderungen seien deshalb überflüssig.

Schulversuche können in dieser Diskussion zu einer Klärung beitragen und Entscheidungsgrundlagen liefern. Während der Versuchsstudie haben alle Beteiligten die Möglichkeit, Veränderungen und ihre Auswirkungen zu beurteilen. Über die Einführung von Neuerungen als ständige Einrichtungen im Schulwesen, kann alsdann auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis und von Ergebnissen aus der wissenschaftlichen Begleitung der Versuche entschieden werden.

Der letzte Entscheid, ob eine Neuerung, die sich im Versuch bewährt hat, im Gesetz verankert und damit für alle obligatorisch erklärt werden soll, liegt beim Stimmbürgers, da entsprechende Gesetzesänderungen der Volksabstimmung unterliegen.

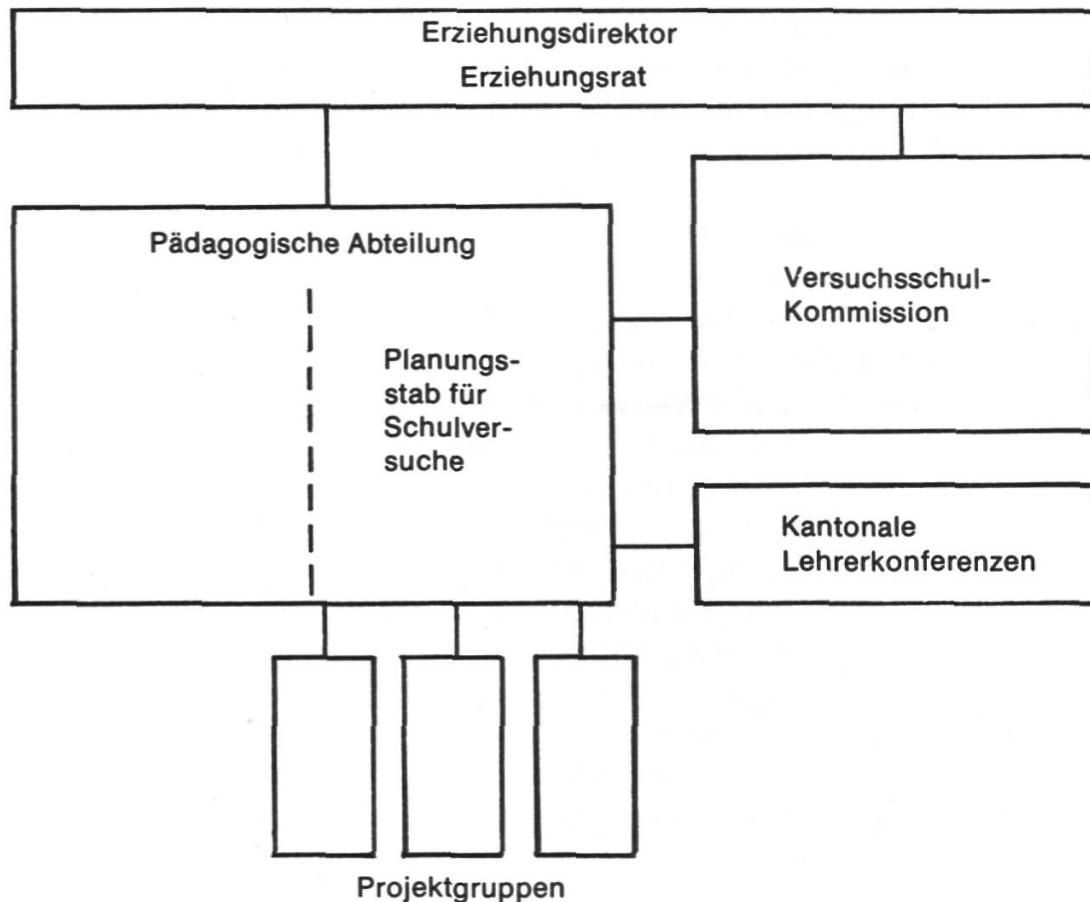
Mit der Errichtung einer «Organisation zur Planung von Schulversuchen» hat der Regierungsrat am 1. November 1972 ein Instrument geschaffen, das in der Lage ist, einerseits Anträge und Anregungen der Lehrerschaft, der kommunalen Schulbehörden oder anderer interessierter Kreise zu prüfen, bis zur Versuchsreife auszuarbeiten und in der Praxis zu erproben; anderseits haben Erziehungsrat und Planungsbeauftragte die Möglichkeit, auch eigene Reformvorschläge erproben zu lassen.

2.1. Organigramm der Planungsorganisation

Für die Planungsorganisation wurden drei neue Elemente geschaffen:

- die Schulversuchskommission
- der Planungsstab für Schulversuche
der Pädagogischen Abteilung
- Projektgruppen des Planungsstabes
(für jeden größeren Schulversuch eine)

und den Lehrerkonferenzen im Rahmen des Planungsstabes das Mitspracherecht eingeräumt:



2.2. Aufgabe und Zusammensetzung der neugeschaffenen Organe

Die Schulversuchskommission

Die Schulversuchskommission ist vorberatendes Organ des Erziehungsrates im Bereich der Schulversuchsplanung. Sie dient der Verknüpfung von Schul- und Bildungspolitik mit Schulverwaltung und Schulversuchsplanung und ist entsprechend zusammengesetzt:

- zwei Erziehungsräte (Kommissionspräsident/Mitglied)
- ein Primarlehrer, Vertreter der Synode
- ein Mittelschullehrer, Vertreter der Synode
- ein Oberstufenlehrer, Vertreter des Kantonalen Lehrervereins
- ein Mittelschullehrer, Vertreter der Mittelschulen
- ein Vertreter der Hochschule
- der Leiter der Abteilung Mittelschule der Erziehungsdirektion
- der Leiter der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion
- der Leiter der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion
- der Leiter des Planungsstabes für Schulversuche
- zwei Wissenschaftler des Planungsstabes

der Leiter des Pädagogischen Instituts der Universität
der Direktor des Pestalozzianums
der Direktor des Oberseminars
der Leiter der Sekundar- und Fachlehrerausbildung
ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung
ein Vertreter der Finanzdirektion

Der Planungsstab

Der Planungsstab erarbeitet pädagogische und organisatorische Grundlagen für Schulversuchsprojekte und unterstützt die Projektgruppen in den Bereichen Lehrpläne, Stoffprogramme, Lernorganisation, Schulorganisation, Information/Dokumentation, Finanzen, Administration usw. Nach Versuchsbeginn sind die Leitung des Versuchs, die Mitwirkung bei wissenschaftlichen Begleituntersuchungen, die Prüfung der Einhaltung der ursprünglichen Zielsetzungen und wenn notwendig Korrekturen der Versuchskonzeption die Hauptaufgaben des Planungsstabes. In den Aufgabenbereich gehört ferner das Sammeln von Informationen über Schulversuche und die Führung des Sekretariates der Schulversuchskommission.

Der Planungsstab setzt sich zusammen aus Wissenschaftern und beurlaubten Lehrern. Zur Zeit gehören ihm an:

der Leiter		
ein Sekretariat:	– eine Sekretärin	(vollamtlich)
	– zwei Büro- angestellte	(je $\frac{1}{2}$ Stelle)
fünf Wissenschaften:	zwei vollamtlich	
	drei je $\frac{1}{2}$ Stelle	
sechs Lehrer:	zwei Primarlehrer	(vollamtlich)
	vier Oberstufen- lehrer	(je $\frac{1}{2}$ Stelle)

Die Projektgruppen

Die detaillierte Vorbereitung eines größeren Versuchs wird einer dem Planungsstab unterstellten Projektgruppe übertragen. Der Projektleiter ist Mitglied des Planungsstabes. In einer Projektgruppe arbeiten in der Regel Wissenschafter und beurlaubte Lehrer des Planungsstabes, Lehrer aus den betroffenen Schulstufen, Vertreter der Versuchslehrer und der örtlichen Schulpflege sowie Beauftragte von andern Institutionen mit (z. B. Oberseminar, Pestalozzianum). Der Projektstab unterstützt die Durchführung der Versuche, führt Begleituntersuchungen durch und erstattet dem Planungsstab zuhanden des Erziehungsrates Bericht und Antrag.

Zur Arbeitsweise:

In einzelnen Versuchsphasen erarbeitet der *Projektleiter* zusammen mit einer Kerngruppe, dem *Projektstab*, alle Versuchsgrundlagen, unterbreitet diese der ganzen *Projektgruppe* zur Stellungnahme und nimmt von dieser Wünsche und Anregungen entgegen. In andern Versuchsphasen liegt das Schwergewicht der Arbeit bei der Projektgruppe selber: Versuchserfahrungen werden zusammengetragen, Probleme aufgezeigt und gemeinsam nach Lösungen gesucht. Anschließend verarbeitet der Projektstab die Ergebnisse der Projektgruppen, schlägt Lösungen vor und stellt Hilfen bereit. Der Projektstab übernimmt auch alle organisatorischen und administrativen Arbeiten. Auf diese Weise wird den Versuchslehrern weitgehend ermöglicht, sich auf die eigentliche Versuchsarbeit mit den Schülern zu konzentrieren.

Alle wesentlichen Geschäfte, die von der Projektgruppe verabschiedet werden, müssen vom *Planungsstab* genehmigt werden.

Bei Schulversuchen, die mehrere Schulanlagen umfassen, (z. B. Teilversuche an der Oberstufe), gehören nur die Versuchsschulleiter der Projektgruppe und eine Vertretung davon dem Projektstab an. Die Versuchslehrer nehmen zu den Versuchsgeschäften in einem *Versuchslehrerkonvent*, der vom Versuchsschulleiter nach Bedarf einberufen wird, Stellung. Bei so organisierten Schulversuchen führt der Projektstab zudem in der Regel pro Versuchsjahr eine *Tagung* durch, an der Versuchslehrer, Schulbehörden, Vertreter der Erziehungsdirektion usw. teilnehmen, um Information und Erfahrungsaustausch sicherzustellen und Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen.

Je nach Stand eines Projektes treffen sich der Projektstab wöchentlich ein- bis zweimal, die Projektgruppe alle zwei bis drei Wochen. Die detaillierte Zusammensetzung und Gliederung der Projektgruppen wird im Zusammenhang mit den Versuchsprojekten aufgeführt.

Kantonale Lehrerkonferenzen

In der Schulversuchskommission sind nur die beiden großen kantonalen Lehrerorganisationen, die Schulsynode des Kantons Zürich und der Kantonale Lehrerverein vertreten. Die kantonalen Stufkonferenzen und andere fachspezifische Lehrerorganisationen konnten nicht berücksichtigt werden. Um auch diesen Organisationen ein Mitspracherecht bei Schulversuchen einzuräumen und die Information sicherzustellen, werden deren Präsidenten regelmäßig zu Sitzungen eingeladen. Die Mitglieder des Planungsstabes orientieren über den Stand der Versuchsprojekte, neue Versuchskonzeptionen werden beraten und Wünsche und Anregungen entgegengenommen. Pro Jahr finden mindestens zwei derartige Informationssitzungen statt.

Es werden folgende Lehrerorganisationen eingeladen:

- Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich
- Real- und Oberschullehrerkonferenz des Kantons Zürich

- Mittelstufenkonferenz (4.–6. Schuljahr)
- Elementarlehrerkonferenz (1.–3. Schuljahr)
- Sonderklassenlehrerkonferenz
- Arbeitslehrerinnenverein
- Haushaltungslehrerinnenkonferenz
- Kindergärtnerinnenkonferenz
- Schulleiterkonferenz (Mittelschul-Rektoren)
- Mittelschullehrerkonferenz

Zusammenfassung

In der neugeschaffenen Planungsorganisation sind von besonderer Bedeutung:

- die Schulversuchskommission mit der Verknüpfung der vier Ebenen: Schulpolitik, Verwaltung, Schulpraxis und Wissenschaft
- die direkte Beteiligung der Lehrer in Planungskommission, Planungsstab und Projektgruppen
- die Mitarbeit der bestehenden Institutionen, die sich mit pädagogischer Forschung und Entwicklung befassen: Pädagogische Abteilung der Erziehungsdirektion, Pädagogisches Institut der Universität und Pestalozzianum.

2.3. Versuchsprojekte des Planungsstabes

Der Planungsstab ist zur Zeit für drei Versuchsprojekte verantwortlich. Der «Inhalt» dieser Versuche und die Zusammensetzung der dafür verantwortlichen Projektgruppe werden kurz dargestellt.

(* = Mitglieder des Planungsstabes)

2.3.1. Teilversuche an der Oberstufe 1975/78 (7.–9. Schuljahr)

In den Versuchen werden in 14 Oberstufenanlagen vier Neuerungen erprobt:

- *Teilversuch 1 (I.–III. Klassen)*
Abteilungsübergreifende Kurse musischer, handwerklicher und sportlicher Art an der Sekundar-, Real- und Oberschule (Integration)
- *Teilversuch 2 (nur III. Klassen)*
Abteilungsübergreifender Englisch- und Italienischunterricht an den III. Sekundar- und Realschulklassen (Teilintegration)
- *Teilversuch 3 (II.–III. Klassen der Real- und Oberschule)*
Gleichstellung interessierter Mädchen mit den Knaben in den Fächern Geometrie und Geometrisch Zeichnen (durch Verzicht auf Handarbeitsunterricht an der Real- und Oberschule (Chancengleichheit))

– **Teilversuch 4 (an III. Sekundar- und III. Realklassen)**

Wahlfachversuch: Aufteilung der bisher vorgeschriebenen Pflichtstunden für jedes Fach in einen Pflicht- und einen Wahlanteil und zusätzliches Stundenangebot in fast allen Fächern. Der Schüler kann so in den Fächern, für die er sich besonders interessiert, Schwerpunkte bilden und sich in andern, die ihn weniger ansprechen, entlasten.

Projektstab:

* ein Reallehrer, Projektleiter	($\frac{1}{2}$ Stelle beurlaubt)
* ein Reallehrer, zukünftiger Projektleiter	($\frac{1}{2}$ Stelle beurlaubt)
* ein Wissenschaftler als Berater	($\frac{1}{2}$ Stelle)
ein Sekundarlehrer	($\frac{1}{2}$ Stelle beurlaubt)
drei Versuchsschulleiter	(je 7 Std. entlastet)

Projektgruppe:

Projektstab und 11 Versuchsschulleiter (je 3 Std. entlastet)
(3 Versuchsschulleiter sind im Projektstab)

2.3.2. *Individualisierung im Sprachunterricht auf der Mittelstufe 1976–1978*

In acht Versuchsklassen (1976/77: 5. Klassen, 1977/78: 6. Klassen) wird im Rahmen folgender Zielsetzungen gearbeitet:

- Erarbeitung von individualisierenden Stoffsammlungen und Arbeitshilfen, die dem Lehrer einen differenzierenden Unterricht erleichtern
- Die Lehrer schulen, den methodisch-didaktischen Aufbau von Lektionen für den individualisierenden Sprachunterricht zu gestalten
- Aufstellen und Erproben von Kriterien für die Organisation geeigneter Lerngruppen. Dabei geht es um die Frage der Gruppengröße, der Begabungs- und Interessenverteilung in Lerngruppen, um Zusammenhänge zwischen Stoffauswahl, Übungsform und Gruppenzusammensetzung usw.
- Förderung einer differenzierten Wahrnehmung von Persönlichkeitsmerkmalen der Schüler und von flexibleren Verhaltensformen

Projektstab:

* ein Wissenschaftler, Projektleiter	($\frac{1}{2}$ Stelle)
* eine Primarlehrerin	(voll beurlaubt)
zwei Didaktiklehrer des Oberseminars	(je 4 Std. entlastet)
drei Mittelstufenlehrer als Begleiter	(je 4 Std. entlastet)

Projektgruppe:

Projektstab und 8 Versuchslehrer (je 4 Std. entlastet)

Erweiterte Projektgruppe:

Projektstab und Projektgruppe und 16 assoziierte Versuchslehrer

2.3.3. Abteilungsübergreifender Schulversuch an der Oberstufe (AVO) ab 1977

Dieser Schulversuch wird im Schuljahr 1976/77 für eine Oberstufenanlage vorbereitet; dabei sollen folgende Versuchselemente berücksichtigt werden:

- Abteilungsübergreifende Schulstruktur unter Berücksichtigung der unteren Klassen der Mittelschule (horizontale Durchlässigkeit)
- Angleichung und Erweiterung des Ausbildungsangebotes (Sekundar-, Real- und Oberschule)
- Verbesserung der Berufs- und Studienorientierung
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und Interessen (Niveau- und Wahlfachunterricht, Förder- und Stützkurse, Projektunterricht)
- Entwicklung und Erprobung neuer Arbeits- und Unterrichtshilfen
- Überprüfen des Übertrittsverfahrens
- Klärung von Fragen der Schülerbeurteilung und der Schullaufbahnberatung
- Entwicklung und Förderung von Formen der Zusammenarbeit unter den Lehrern und zwischen Schule und Elternhaus

Projektstab:

- | | |
|---|---------------------------|
| * ein Wissenschaftler, Projektleiter | (1 Stelle) |
| * ein Wissenschaftler | (1 Stelle) |
| * ein Reallehrer | ($\frac{1}{2}$ Stelle) |
| * ein Sekundarlehrer | ($\frac{1}{4}$ Stelle) |
| zwei Wissenschaftler vom Pestalozzianum | (je $\frac{1}{2}$ Stelle) |
| (alle Mitglieder des Projektstabes sind Leiter von Arbeits- oder Fachgruppen) | |

Projektgruppe:

Projektstab und der Schulpflegepräsident (fallweise)
ein Mitglied der Schulpflege
ein Wissenschaftler vom Pestalozzianum
ein Mittelschullehrer (je 5 Std. entlastet)
fünf Versuchslehrer

Die Projektgruppe teilt sich auch in *Arbeits- und Fachgruppen* auf, wobei fallweise Experten zugezogen werden:
je zwei Fachdidaktiker für Deutsch und Französisch
drei Fachdidaktiker für Mathematik
fünf Lehrer des zweiten Versuchsjahrganges

3. Vorbereitung eines Schulversuchs

Am Beispiel des «Abteilungsübergreifenden Schulversuchs an der Oberstufe» (Abkürzung: «AVO») wird der Ablauf der Vorbereitung in den wesentlichsten Punkten chronologisch kurz dargestellt.

1975

bis Aug.	<ul style="list-style-type: none">- Beratung des Schulversuchsgesetzes im Erziehungs-, Regierungs- und Kantonsrat.- Planungsstab: Erarbeitung erster Konzepte für abteilungsübergreifende Schulversuche, die nach der Annahme des Schulversuchsgesetzes vorbereitet werden könnten.- Eingabe des Pestalozzianums an den Erziehungsrat betreffend Durchführung eines Schulversuches mit einer «Kombinierten Oberstufe».
7.9.:	Annahme des Versuchsgesetzes durch das Volk.
16.9.:	Besprechung mit dem Erziehungsdirektor: Darlegung der Konzepte des Planungsstabes und des Pestalozzianums.
Sept./Okt.:	Planungsstab und Pestalozzianum: Gemeinsame Ausarbeitung von «Grundzügen für einen abteilungsübergreifenden Schulversuch zum Ausbau der Oberstufe».
4.11.:	Erziehungsratsbeschuß: Der Planungsstab für Schulversuche der Pädagogischen Abteilung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern des Pestalozzianums, Lehrern der Oberstufe und einem Mittelschullehrer, sowie unter Kontaktnahme mit den betroffenen Stufenkonferenzen, das Projekt für einen abteilungsübergreifenden Schulversuch (AVO) weiterzubearbeiten und nach Beratung in der Planungskommission dem Erziehungsrat Antrag über Versuchskonzept, Versuchsorganisation und das weitere Vorgehen zu unterbreiten.
12.11.:	Planungsstab: Orientierung der Stufenkonferenzen über den in Vorbereitung stehenden AVO; Beratung des provisorischen Konzepts.
24.11.:	Ein Mitglied des Erziehungsrates: Orientierung der Lehrerorganisationen über den AVO.
15.12.:	Erziehungsdirektor: Rundschreiben an die Schulpfleger: Orientierung über das Schulversuchsprojekt und Einladung zur Teilnahme.

17.12.:	Sitzung der Schulversuchskommission: Begutachtung des Projektes AVO und der Vorschläge zum «Ausbau der Oberstufe».
Dez. 75/ Jan. 76:	Orientierung verschiedener Gemeinden durch den Planungsstab.
1976	
15. 1.:	Schreiben der Oberstufenschulpflege X: Bereitschaft, den AVO durchzuführen unter gewissen Bedingungen (u. a. Versuchsbeginn erst im Frühjahr 1977).
29. 1.:	Planungsstab: Bestimmung des Projektleiters: Beschuß betr. Einsetzen einer Planungsgruppe zur Überarbeitung der ersten Versuchskonzeption.
6. 2.:	Planungsstab: Vereinbarungen mit der Oberstufenschulpflege X und mit interessierten Lehrern betr. Zusammenarbeit bei der weiteren Vorbereitung des AVO.
17. 2.:	Erziehungsrat: Vorentscheide: Die Oberstufengemeinde X wird bei der definitiven Wahl der Versuchsschule auf Grund der geleisteten Vorarbeiten an erste Stelle gesetzt; der Versuchsbeginn wird auf Frühjahr 1977 festgelegt; dem Erziehungsrat ist im Herbst 1976 ein detailliertes Versuchskonzept vorzulegen.
20. 2.:	Projektleiter: Orientierung der Mittelschullehrerkonferenz über den AVO und den weiteren Ausbau der Oberstufe.
24. 2.:	Oberstufenschulpflege X: Bestätigung der Bewerbung für den AVO; Zustimmung zur Beurlaubung von zwei Oberstufenlehrern für die Mitarbeit in der Planungsgruppe.
2. 3.:	Erziehungsdirektor: Festlegung des Rahmenkredites für die Vorbereitung des AVO.
4. 3.:	Planungsstab: Orientierung des Sekretärs für Lehrmittelfragen; Absprachen betr. Bezug von Lehrmittelautoren als Berater.
22.3.–2.4.:	Zweiwöchige Klausur der «Planungsgruppe AVO»: Überarbeitung der Versuchskonzeption; personelle und zeitliche Planung der weiteren Vorbereitungsarbeiten. Teilnehmer: der Projektleiter als Tagungsleiter, zwei Oberstufenlehrer der vorgesehenen Versuchsgemeinde und ein Sekundarlehrer während der ganzen Zeit; drei Wissenschaftler des Pestalozianums, zwei Mittelschullehrer, drei Fachexperten für Deutsch, Französisch und Mathematik an einzelnen Tagen, sowie zeitweise zugezogene Mitarbeiter des Planungsstabes und Präsidenten von Stufenkonferenzen.
28. 4.:	Regierungsrat: Genehmigung des vom Planungsstab beantragten Kredites für die Vorbereitung des AVO.
29. 4.:	1. Projektgruppensitzung im Versuchsschulhaus X: Konstituierung der «Projektgruppe AVO» und die Bildung von Arbeits- und Fachgruppen.

seit Mai:	Projektarbeit vorwiegend in Arbeits- und Fachgruppen: Weiterentwicklung der Konzeption; Suche nach geeigneten Organisationsformen (Mitarbeiter des Planungsstabes vollamtlich, Lehrer nebenamtlich).
Juni:	Arbeitsgruppe: Entwicklung eines Schülerfragebogens «Situation der Probezeit». Durchführung von Befragungen in der zukünftigen Versuchsschule und in einer Parallelschule.
10.6.:	Der Rektor der Mittelschule, welche die zukünftigen Mittelschüler der Versuchsschule aufnehmen wird, erklärt sich bereit, bei Bedarf in der Projektgruppe mitzuarbeiten.
22.6.:	Projekt- und Fachgruppenleiter: Orientierung der kantonalen Lehrmittelkommission über die Arbeit in der Fachgruppe Mathematik. Koordinationsgespräch.
24.6.:	Koordinationssitzung: Teilnehmer: Projektgruppe inkl. Schulpresident, Leiter der Pädagogischen Abteilung der Erziehungsdirektion, Leiter des Planungsstabes, Direktor des Pestalozianums. Orientierung über bisherige Vorbereitungsarbeiten, Modifikation der Versuchskonzeption, die vorgesehenen weiteren Versuchsvorbereitungsarbeiten, die vorgesehene Informationsaktivität in Gemeinde und in der weiteren Öffentlichkeit bis zur Gemeindeabstimmung.
28.6.:	Planungsstab: Weiterleitung des Budgetentwurfs 1977 für die Durchführung des Schulversuchs im ersten Versuchsjahr und die Vorbereitung des zweiten Versuchsjahrs.
29.6.:	Erziehungsrat: Genehmigung einer von der Projektgruppe redigierten Pressemitteilung über den vorgesehenen AVO, anschließend Veröffentlichung.
Juni/Juli:	Projekt- und Planungsstab: Regelung der Entlastungen und Beurlaubungen für die zukünftigen Versuchslehrer, um diese vermehrt in die Arbeits- und Fachgruppen einsetzen zu können.
5.6.:	Kantonsrat: Kreditgenehmigung im Rahmen der Nachtragskredite.
voraussichtlich:	
Sept./Okt.:	Erziehungsrat: Genehmigung des detaillierten Versuchskonzeptes. Definitive Wahl der Versuchsgemeinde.
Okt./Nov.:	Schulgemeindeversammlung: Zustimmung zur Durchführung des AVO-Projektes.
1977	
April:	Eröffnung der Versuchsschule.

4. Zusammenfassung

Die letzte größere Reform im Kanton Zürich, die Dreiteilung der Oberstufe, wurde 1959 – nach mehr als zehnjähriger Erfahrung in Versuchsklassen – definitiv eingeführt. Kleinere Reformen, wie zum Beispiel Anpassungen von Lehrplänen und Stundentafeln, Einführung neuer Kurse, Schaffung neuer Lehrmittel usw. wurden laufend nach Begutachtung durch die Lehrer vom Erziehungsrat beschlossen und eingeführt.

In den sechziger Jahren wurden im In- und Ausland die bisherigen Bildungsziele, Bildungsinhalte, Lehrmethoden und Schulsysteme grundsätzlich in Frage gestellt. Eine entsprechende Überprüfung des Zürcher Schulwesens konnte nicht mehr nebenamtlich durch Kommissionen und auf dem traditionellen Begutachtungswege erfolgen.

Die Behörden des Kantons Zürich entschlossen sich deshalb zu einer «Professionalisierung»: sie schufen vorerst eine Organisation zur Planung von Schulversuchen mit einigen *vollamtlichen Mitarbeitern*, und dann mit dem «Gesetz über Schulversuche» auch den *gesetzlichen Rahmen* für die Erprobung grösserer Reformvorhaben. In Schulversuchen sollen Entscheidungsgrundlagen für die Erziehungsbehörden bereitgestellt werden.

Neben der «éducation permanente» ist auch die «réforme permanente» ständiger Auftrag eines Volkes. Der Kanton Zürich hat sich im Jahre 1975 entschieden, den schrittweisen Ausbau des Schulwesens über Schulversuche zu verwirklichen.